



BURGERGEMEINDE
4922 THUNSTETTEN

**BURGERAUFNAHMEREGLEMENT
DER
BURGERGEMEINDE
THUNSTETTEN**

2019

Inhaltsverzeichnis

.....	2
I. ALLGEMEINES	3
II. ERWERB DES BURGERRECHTS	3
III. VORAUSSETZUNGEN.....	4
IV. VERFAHREN	4
V. EINKAUFSUMME.....	6
VI. VOLLZUG DER AUFNAHME	6
VII. VERLUST DES BURGERRECHTS	7
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
AUFLAGEZEUGNIS	8

Die Burgergemeinde Thunstetten,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 12e des
Organisationsreglementes der Burgergemeinde Thunstetten.
auf Antrag des Burgerrates,
beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 ¹Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.¹

¹ Art. 259 ZGB: Das minderjährige Kind erhält bei nachträglicher Heirat der Eltern das Burgerrecht des Elternteils, dessen Familiennamen es trägt.

Art. 267a ZGB: Das minderjährige Adoptivkind erhält das Burgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Familiennamen es trägt.

Art. 271 ZGB: Das minderjährige Kind erhält bei einem Namenswechsel das Burgerrecht des Elternteils, dessen Familiennamen es trägt.

Art. 1 BüG: Burgerin oder Burger ist von Geburt an das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und der Elternteil, dessen Familiennamen es trägt, Burgerin oder Burger ist sowie das Kind einer Burgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist. Zudem erhält das Burgerrecht das minderjährige ausländische Kind, eines schweizerischen Burgers, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, durch die Begründungen des Kindesverhältnisses zum Vater.

Art. 4 BüG: Das minderjährige ausländische Adoptivkind erhält das Burgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Familiennamen es trägt.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch be-hördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Ein-wohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bur-gerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraus-setzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:

- ein ununterbrochener, zehnjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Thunstetten;
- keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hän-gigen Strafverfahren;
- Teilnahme am Dorfleben;
- Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einburgerungsver-fahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;
- verwandtschaftliche Beziehungen zu einer Burgerfamilie stehen bis hin zur dritten Generation;
- besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde.

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 9 ¹Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burge-rinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingebur-gert werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Teilnahme am Dorfleben;
- Verwandtschaftliche Beziehungen zu einer Burgerfamilie bis hin zur dritten Generation.

²Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1, können in gerader Linie bis hin zur dritten Generation, verwandte Kinder von Burgerinnen und Burgern eingeburgert werden. Ist nur ein Elternteil im Besitz des Burger-rechts von Thunstetten und das unmündige Kind besitzt das Burgerrecht des andern Elternteils, kann es ebenfalls erleichtert eingeburgert werden unab-hängig vom andern Elternteil (Auszug Familienbüchlein oder gleichwertiges Dokument erforderlich).

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten / Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Un-

terlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweis;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
- f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
- g. Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung oder über deren Rückzahlung.

² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³ Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfewise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Burgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der für die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Ehepaare 4 %, für Einzelpersonen 4 % vom Einkommen (steuerbares Einkommen) gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens CHF 2'000, maximal CHF 5'000.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird keine oder eine reduzierte Burgeraufnahmegerühr erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden. Nachträglich eingeburgerte minderjährige Kinder bezahlen ebenfalls keine Gebühr.

VI. Vollzug der Aufnahme

Art. 19 ¹Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Bezahlung	Art. 20 ¹ Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Inkrafttreten des Burgerrechts	Art. 21 ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.
Eröffnung	Art. 22 ¹ Die Einburgerung darf im Burgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Eintrag im Burgerregister	Art. 23 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen	Art. 24 ¹ Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB; b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG); c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG). ² Das Burgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG); b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG); c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG); d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG); e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, ² auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).
--------------------	---

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Durch Beschluss	Art. 25 ¹ Bis zum 12. Juni 2019 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt. ² Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019 ab.
-----------------	---

² Wer nur aus dem Burgerrecht einer Burgergemeinde entlassen werden will, richtet das Gesuch an die Burgergemeinde. Diese entscheidet selbstständig über das Begehr und informiert die zuständige kantonale Stelle.

Hängige Gesuche

Art. 26 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 12. Juni 2019 beschlossen worden.

Inkrafttreten

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

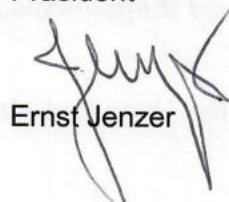
Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom 21. April 1999, aufgehoben.

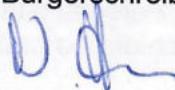
Thunstetten, 12. Juni 2019

Im Namen der Burgergemeinde Thunstetten

Präsident


Ernst Jenzer

Burgerschreiberin


Nelly Heusser

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Thunstetten bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 10. Mai 2019 bis 12. Juni 2019 (dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Gemeindeverwaltung Thunstetten öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ablaufschema Einburgerung

